



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Arbeit, Soziales,  
Pflege und Transformation  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1552**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

15. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer <a href="mailto:Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de">Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de</a>	06131 16-2415 06131 1617-2415

**7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am  
3. März 2022**

**hier: TOP 2**

**Professionelle Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Kranken-  
haus**

**Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Vorlage  
18/1310**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am  
3. März 2022 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der  
schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

am 1. November 2022 tritt eine Regelung in Kraft, die zum ersten Mal die Frage nach  
der Finanzierung der Kosten einer Begleitperson eines Menschen mit Behinderungen  
im Falle einer Krankenhausbehandlung klärt. Diese Frage war lange Zeit offen und  
führte zu einer Menge Unmut und Verwirrung bei den Menschen mit Behinderungen  
und ihren Begleitpersonen.



Oft hängt der Erfolg einer Krankenhausbehandlung davon ab, ob ein Mensch mit Behinderungen von einer ihm eng vertrauten Person begleitet wird oder nicht. Die enge Vertrauens- oder Bezugsperson leistet beispielsweise wertvolle Übersetzungsarbeit, weil sie die individuellen Reaktionsweisen des Menschen mit Behinderungen, etwa beim Empfinden von Schmerzen, kennt. So wird Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege überhaupt erst möglich. Eine vertraute Bezugsperson ist in der Lage, einen Menschen mit Behinderungen, der ausgeprägte Ängste oder ein herausforderndes Verhalten zeigt, die eine Behandlung verhindern, zu beruhigen, ihm ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln, ihn zu stabilisieren und so eine medizinische oder pflegerische Behandlung durch das Krankenhauspersonal überhaupt erst möglich zu machen.

Weder das Krankenhauspersonal noch sonstige fremde Fachkräfte können, auch wenn sie noch so gut qualifiziert sind, diese Unterstützung auf Grund des fehlenden Vertrauensverhältnisses leisten.

Vor diesem Hintergrund war es wichtig, dass sich der Bundesgesetzgeber auf eine Regelung geeinigt hat, auch wenn es noch bis zum 1. November dieses Jahres dauert, bis sie in Kraft tritt.

Die Regelungen zum Gesamtplanverfahren wurden entsprechend ergänzt, so dass im Rahmen der Erstellung des Gesamtplans bereits eine Einschätzung abgegeben wird, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Die Kosten werden zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Träger der Eingliederungshilfe aufgeteilt. Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt der Begleitperson ein Krankengeld, wenn sie im Zusammenhang mit der aus medizinischen Gründen notwendigen Begleitung von Versicherten bei einer stationären Behandlung im Krankenhaus mit aufgenommen werden und ihnen ein Verdienstausschluss entsteht. Dabei ist es egal, ob die Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld der stationär behandelten Person handelt oder zwischen der Begleitperson und der stationär behandelten Person die gleiche persönliche Bindung wie bei einem nahen Angehörigen besteht.



Das gilt nicht, wenn die Begleitperson bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finanziert wird, beispielsweise im Rahmen einer Assistenzleistung. Hier übernimmt der für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständige Träger die Durchführung der Begleitung und ihre Finanzierung. Eine ergänzend hierzu zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnende Begleitung durch Angehörige oder Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld ist ausgeschlossen.

Die Erfordernisse des behandlungsbedürftigen Menschen legen fest, ob eine Behandlung medizinisch notwendig ist. Medizinische Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn das Erreichen des Behandlungszieles von der Anwesenheit der Begleitperson abhängt. Es kommt auf die aufgrund der Behinderung bestehenden besonderen Bedürfnisse an. Es sind behinderungsspezifische Maßstäbe anzulegen, beispielweise in Form von Unterstützung bei der Verständigung oder im Umgang mit Belastungssituationen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Bedarf an Begleitung insbesondere auch aus den behinderungsbedingten Beeinträchtigungen der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit ergibt.

Hier greifen dann auch die Leistungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch umfassen Leistungen zur Verstärkung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.

Die Regelungen im Recht der Eingliederungshilfe sowie die korrelierende Regelung im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung werden vom BMG und BMAS im Einvernehmen mit den Ländern auf ihre Wirkung hin untersucht. In den Blick genommen werden sollen dabei insbesondere die Praktikabilität der jeweiligen Lösung für die Beteiligten sowie die finanziellen Auswirkungen der Regelungen auf die jeweiligen Leistungssysteme. Des Weiteren soll untersucht werden, ob es Regelungslücken mit Blick auf den erfassten Personenkreis gibt.



Auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse soll überprüft werden, ob die Regelungen zu einer sachgerechten Lösung und einer fairen finanziellen Verteilung in den jeweiligen Leistungssystemen in der Praxis führen. Eine Evaluierung soll bis 31. Dezember 2025 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer